

## S a t z u n g

Über die Erhebung von Beiträgen zur  
Unterhaltung der Wirtschafts- (Feld) wege  
in der Gemeinde Birweiler

vom 22. November 1967

Der Gemeinderat von Birweiler hat aufgrund des § 24 des Selbstverwaltungsgeetzes für Rheinland - Pfalz, Teil A (Gemeindeordnung), in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) in Verbindung mit den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland - Pfalz in der Fassung vom 12.11.1964 (GVBl. S. 227) in der Sitzung vom 13. November 1967 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Die Gemeinde Birweiler erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur Unterhaltung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege (Feldwege) Beiträge entsprechend den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

### § 2

Die Negebaubeiträge zur laufenden Unterhaltung der Feldwege sind von allen Grundstückseigentümern zu leisten, die zur Grundsteuer A veranlagt sind.

### § 3

Als Beitrag können durch die Gemeinden nur die tatsächlich entstehenden Nettokosten erhoben werden.

Zu den jährlich wiederkehrenden Unterhaltungsbeiträgen können die im Haushaltspoln eingesetzten Kosten als vorläufige Grundlage der Beitrageerhebung dienen. Zeigt sich am Schluß des Rechnungsjahres eine Mehreinnahme, so wird der Überschuß zur Deckung der Kosten im nächsten Jahr verwendet. Mit Peilbeträgen kann ähnlich verfahren werden, nur daß diese zur Deckung der Kosten in das nächste Rechnungsjahr vorgetragen werden.

### § 4

Bemessungsgrundlage des Feldwegeunterhaltungsbeitrages ist der durch das Finanzamt festgesetzte Meßbetrag für die Grundsteuer A. Auf die Grundsteuermelbbeträge wird ein jährlich in der Haushaltsetzung fest-

zusätzlicher in Prozenten ausgedrückter Nebensatz erhoben.

§ 5

Über die errechnete Beitragshöhe ergibt seitens der Gemeindeverwaltung ein jährlicher Bescheid ( Steuer- und Abgabebescheid der Anteckense), der gleichzeitig als Zahlungsaufforderung dient. Der Beitrag wird in vierteljährlichen Raten zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

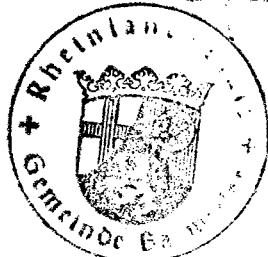
Sofern die in § 5 festgesetzten Zahlungstermine nicht eingehalten werden, können nach dem Steuerstrafgesetz Zuschläge berechnet werden.

§ 7

Sämtliche Forderungen aus der Handhabung dieser Satzung heraus sind im Verwaltungsverfahren vollstreckbar.

§ 8

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.1.1968 in Kraft.



Birweiler, den

25.  
*H. Krombach* 1967

Gemeindeverwaltung

*Krombach*

Bür. ermeister